

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

59. Richtlinie des Senates und des Rektorats für die Änderung von Curricula an der Universität Salzburg

§ 1. Behandlung in der Curricularkommission

(1) Mitglieder des Rektorates, des Senates und der Curricularkommission sind berechtigt, begründete Änderungen des Curriculums anzuregen.

(2) Die Curricularkommission hat die vorgeschlagenen Änderungen zu beraten und den Entwurf des geänderten Curriculums der Vizerektorin für Lehre oder dem Vizerektor für Lehre als Vertreterin oder als Vertreter des Rektorats zur Überprüfung der finanziellen Bedeckbarkeit des geänderten Studiums vorzulegen. Bei einem Einspruch der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre wegen mangelnder finanzieller Bedeckbarkeit ist eine Genehmigung des Entwurfes durch den Senat nicht möglich. In einem solchen Fall kann der Senat aber über allfällige, den Einspruch berücksichtigende Alternativen beraten, und gegebenenfalls die Curricularkommission damit befassen.

Die Curricularkommission hat den Entwurf des geänderten Curriculums auch dem Büro des Rektorats – Rechtsangelegenheiten sowie der oder dem ECTS-Beauftragten zur Stellungnahme vorzulegen. Bei geänderten Curricula für Bachelorstudien mit mehr als 180 ECTS ist auch ein nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zur Beschäftigungsfähigkeit erforderlich.

Die Änderungen sind zu begründen und den begutachtenden Stellen in einer Textfassung zu übermitteln, aus der sowohl die geltende Fassung als auch die Änderungen farblich und grafisch leicht erkennbar sind.

(3) Die Curricularkommission hat über die Stellungnahmen zu beraten und über die Beratungen ein Protokoll zu führen. Darin ist die Behandlung der Stellungnahmen zu dokumentieren und es sind Begründungen für die Nichtberücksichtigung von Stellungnahmen anzuführen.

(4) Die Curricularkommission hat das beschlossene geänderte Curriculum samt der Begründung für die Änderungen, den eingelangten Stellungnahmen und dem Protokoll über die Sitzungen an den Senat in einer Textfassung weiterzuleiten, in der sowohl die geltende Fassung als auch die Änderungen farblich und grafisch leicht erkennbar sind.

§ 2. Behandlung im Senat

(1) Der Senat kann das beschlossene geänderte Curriculum den begutachtenden Stellen zur abschließenden Stellungnahme übermitteln.

(2) Der Senat kann – gegebenenfalls nach Einlangen der Stellungnahmen – das Curriculum genehmigen und die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt veranlassen oder die Genehmigung verweigern und das Curriculum an die Curricularkommission zur weiteren Beratung zurückverweisen. Der Senat ist in diesem Fall berechtigt, Anmerkungen zu den beanstandeten Punkten abzugeben.

(3) Geänderte Curricula theologischer Studien sind vor der Genehmigung auch den zuständigen kirchlichen Stellen und geänderte Curricula zu Studien für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Einrichtungen auch dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogusbildung zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 3. Fristen

(1) Anträge in Curricularsachen sind im Senat so rechtzeitig einzubringen, dass eine entsprechende Vorbereitung der jeweiligen Sitzung möglich ist. Grundsätzlich können Anträge nur behandelt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor der entsprechenden Sitzung einlangen. Der Senat wird die eingereichten Unterlagen – sofern erforderlich – so rasch an die begutachtenden Stellen weiterleiten, dass diese eine Frist von drei Wochen zur Stellungnahme zur Verfügung haben.

(2) Die Curricularkommission hat im Rahmen der Begutachtung gemäß § 1 den begutachtenden internen Stellen eine Begutachtungsfrist von mindestens vier Wochen, den externen Stellen von mindestens acht Wochen einzuräumen.

(3) Änderungen, die am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft treten sollen, müssen dem Senat spätestens bis zum 15. Februar dieses Jahres zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 4. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt frühere Richtlinien über die Einrichtung von Studien und die Genehmigung von Curricula.

(2) Abweichend davon tritt § 3 Abs. 3 mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg